

Beglaubigte Abschrift

Handwritten text in purple ink, likely a stamp or note, partially illegible.



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Eingegangen
15. JAN. 2020
BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

3 K 3482/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,
Gz.: 415/17 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6327367-438,

Beklagte,

- 2 -

wegen Asylgewährung
hat die 3. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. Januar 2020

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Metten

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. März 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte zu 3/4 und der Kläger zu 1/4.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er stammt aus [REDACTED]

Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am [REDACTED] und reiste auf dem Landweg am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein.

- 3 -

Am [REDACTED] stellte der Kläger einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrages an, dass er homosexuell sei und aus diesem Grund im Irak um sein Leben gefürchtet habe. Er stamme aus einer sehr religiösen Familie schiitischer Religionszugehörigkeit. Er habe seine Homosexualität im Geheimen gelebt. Anfang [REDACTED] habe seine Mutter jedoch eine eindeutige Nachricht auf seinem Mobiltelefon gelesen und dadurch von seiner Homosexualität erfahren. Sie habe dies zunächst für sich behalten, den Kläger in der Folge jedoch kontrolliert und psychisch unter Druck gesetzt. Darunter habe er derart gelitten, dass er psychisch krank geworden sei und entsprechende Medikamente haben einnehmen müssen. Nachdem er sich ein Tattoo auf das Handgelenk habe aufbringen lassen, hätten sich seine Probleme weiter verstärkt. Unter anderem habe ihn einer seiner Professoren an der Universität deswegen durch die Prüfung fallen lassen. Im [REDACTED] habe die Mutter den übrigen Familienmitgliedern von der Homosexualität des Klägers berichtet. Er sei daraufhin körperlich misshandelt und beschimpft worden bevor ihm die Flucht zu seinem damaligen Lebensgefährten gelungen sei. Die Familie betrachte ihn nunmehr als Schande. Bei einer Rückkehr in den Irak befürchte er, umgebracht zu werden.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1 und 2 des Bescheides). Des Weiteres verneinte es das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3 des Bescheides) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4 des Bescheides). Das Bundesamt drohte dem Kläger ferner die Abschiebung in den Irak an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate an dem Tag der Abschiebung (Ziffer 5 und 6 des Bescheides).

Der Kläger hat am [REDACTED] Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf die von ihm im Verwaltungsverfahren gemachten Angaben bezieht. Ergänzend trägt er vor, er habe seinen ehemaligen Lebensgefährten im Irak im Jahr [REDACTED] über die Internetplattform „Grinder“ kennengelernt. Nachdem seine Mutter herausgefunden habe, dass er homosexuell sei, habe er im Jahr [REDACTED] zweimal versucht, sich das Leben zu nehmen.

- 4 -

Nachdem er sich in der Folge das Wort [REDACTED] auf das Handgelenk habe tätowieren lassen, sei er an der Universität als EMO bezeichnet worden. Ein religiöser Professor habe sich geweigert, ihn zu unterrichten und habe ihn durch den Kurs fallen lassen. Am [REDACTED] habe er einen heftigen Streit mit seiner Mutter gehabt, die seine Familie im Anschluss über seine Homosexualität informiert habe. Sein Vater und Bruder hätten ihn daraufhin misshandelt, beschimpft und mit dem Tode bedroht.

Der Kläger beantragt nach Klagerücknahme im Übrigen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 6. März 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 des Asylgesetzes zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und die Beklagte unter Abänderung des Bescheids zu verpflichten, das bzw. die Einreise- und Aufenthaltsverbote auf einen Monat zu befristen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 6. Januar 2020 mit Hilfe eines Dolmetschers für die arabische Sprache ergänzend zu seinen Asylgründen angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Terminsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie denjenigen der Verwaltungsvorgänge.

Die der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen zur Lage im Irak sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

- 5 -

Entscheidungsgründe

I. Soweit der Kläger den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II. Die Klage im Übrigen ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Den nur hilfsweise zu prüfenden Ansprüchen auf subsidiären Schutz und Feststellung von Abschiebungsverboten ist damit der rechtliche Boden entzogen. Die Abschiebungsandrohung sowie die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot hätten nicht ergehen dürfen.

Gem. § 3 Abs. 4 AsylG ist einer Ausländerin oder einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er/sie Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist.

Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgungshandlungen in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2).

- 6 -

Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, sind der Staat (§ 3 c Nr. 1 AsylG) oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG). Auch von nichtstaatlichen Akteuren kann Verfolgung ausgehen, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, § 3 c Nr. 3 AsylG.

Erforderlich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten persönlichen Merkmale und der Verfolgungshandlung ("wegen"), vgl. § 3a Abs. 3 AsylG. Unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich ein persönliches Merkmal aufweist, das zur Verfolgung führt, sofern ihm ein solches von seinem Verfolger zugeschrieben wird, § 3b Abs. 2 AsylG.

Die Flüchtlingseigenschaft wird einem Ausländer jedoch nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung gem. § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3 e Abs. 1 AsylG.

Prognosemaßstab für die Frage einer Verfolgung im Sinne der §§ 3 ff. AsylG ist der Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“

vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, zitiert nach juris.

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“),

vgl. BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 – und vom 1. März 2012 – 10 C 7.11 –, beide zitiert nach juris.

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und sie deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des

- 7 -

Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen,

BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. November 2010 – 9 A 3287/07.A –, beide zitiert nach juris.

Der vorgenannte Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt auch für Ausländer, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Ihnen kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinie) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde beziehungsweise von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst damit in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei.

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, zitiert nach juris.

Insofern ist es Sache des Schutzsuchenden, von sich aus die näheren Umstände einer (Vor-)Verfolgung vorzutragen, § 25 Abs. 1 AsylG. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung die Verfolgung ergibt. Das Gericht muss sich sodann im Wege freier Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 VwGO die volle Überzeugung von der Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage verschaffen. Hierbei gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen einen brauchbaren Grad an Gewissheit verschaffen muss, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Die besondere Beweisnot des Schutzsuchenden, dem häufig die üblichen Beweismittel fehlen, ist zu berücksichtigen. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu,

- 8 -

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 – 9 C 14.89 –, zitiert nach juris.

Gemessen hieran ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass er bei Rückkehr in den Irak einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen ausgesetzt sein würde (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4, 3c Nr. 3 AsylG), ohne dass ihm wirksamer staatlicher Schutz (vgl. § 3d AsylG) oder eine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung stünde.

Homosexuelle im Irak sind eine soziale Gruppe iSv § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG,

so u.a. auch Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart, Urteil vom 10. September 2019 – A 5 K 644/18 –, Rn. 35, juris; VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 – juris Rn. 21; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2018 – 25 K 327.17 A – juris Rn. 18; VG Göttingen, Urteil vom 8. November 2018 – 2 A 292/17 – juris Rn. 30.

Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie. Homosexuelle teilen das gemeinsame unveränderliche Merkmal ihrer sexuellen Orientierung hin zu anderen Männern. Dieses Merkmal ist auch so bedeutsam, dass sie nicht gezwungen werden dürfen, darauf zu verzichten. Denn dies würde bedeuten, von ihnen zu verlangen, ihre wahre sexuelle Identität zu unterdrücken und eine andere vorzutäuschen. Weder darf dies von Homosexuellen verlangt werden, noch darf von ihnen verlangt werden, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Sexualität mehr als alle anderen zurückhalten,

vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 – juris Rn. 71, 76.

- 9 -

Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig war. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger der dargestellten bestimmten sozialen Gruppe unterfällt. Die diesbezügliche Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung zum Leben seiner sexuellen Identität im Irak und den sich hieraus für ihn ergebenden Konsequenzen enthielt hinreichende Realkennzeichen, welche nach den Grundsätzen der psychologischen Aussageanalyse für die Wiedergabe real erlebter Geschehen sprechen. So schilderte er das Erlebte sowohl im Kern- als auch im Randgeschehen konsistent und gleichbleibend detailreich und zeigte hierbei auch bei durch spontane Nachfragen bedingter unstrukturierter Erzählweise ein in sich widerspruchsfreies und durch räumlich-zeitliche Verknüpfungen geprägtes Aussageverhalten. Auch konnte er die geschilderten Erlebnisse in den Kontext eigener Emotionen und Motivationen setzen. So konnte er den wegen seiner Homosexualität empfundenen inneren Konflikt verständlich beschreiben und auch die Problemen, mit denen er deswegen auch in der Familie konfrontiert war. Seine Ausführungen waren auch hierzu detailreich und vielschichtig. Diesbezüglich wird im Einzelnen auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Prognostisch sind Verfolgungshandlungen durch Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, wegen des Verfolgungsgrundes der Zugehörigkeit des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Verfolgungen iSv § 3 Abs. 1 AsylG als solche, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak verfolgt werden würde, und zwar unabhängig von seinem weiteren Vorbringen, er sei von seiner Familie wegen seiner

- 10 -

sexuellen Orientierung mit dem Tode bedroht worden. Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel weisen Homosexuelle im gesamten Irak eine deutlich abgegrenzte Identität auf, derentwegen sie die irakische Gesellschaft nicht nur als andersartig, sondern darüber hinaus sogar als gesellschaftliche Fremdkörper betrachtet. Konservative bzw. radikal-islamische Tendenzen erschweren die Entwicklung eines liberal-säkularen Lebensstils in Irak. Hiermit korrespondierend lehnen große Teile der irakischen Bevölkerung Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden. Das Risiko, getötet zu werden, geht außerdem von konfessionellen Milizen aus, welche mit der Ermordung von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht werden.

vgl. Republik Österreich – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, Gesamtaktualisierung am 20.11.2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 9. April 2019, S. 90 f.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 15.

Interner Schutz vor Verfolgung im Sinne des Schutzes durch Akteure, die Schutz bieten können, gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG i. V. m. § 3d AsylG besteht für Homosexuelle im Irak nicht. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist Toleranz für Homosexuelle staatlicherseits nicht vorhanden und viele hochrangige Beamte negieren sogar die Existenz von Homosexuellen im Irak. Die Sicherheitskräfte werden eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Rückzugsorte für Homosexuelle gibt es nicht und die Anzahl privater Schutzinitiativen ist sehr beschränkt,

vgl. Republik Österreich – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, Gesamtaktualisierung am 20.11.2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 9. April 2019, S. 91; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 15.

- 11 -

Darüber hinaus gewähren weder die irakische Verfassung, noch das irakische einfache Gesetz Homosexuellen Schutz vor Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung,

vgl. United States – Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2018 – Iraq, S. 47; Republik Österreich – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, Gesamtaktualisierung am 20. November 2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 9. April 2019, S. 91.

Für Homosexuelle besteht auch kein Schutz im Sinne einer internen Fluchtalternative gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 AsylG. Teile des Irak, in welchen Homosexuelle keine begründete Furcht vor Verfolgung haben müssten, sind nicht existent, nachdem die geschilderte Erkenntnislage im gesamten Irak besteht.

Aufgrund des Anspruchs des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind der hilfsweise Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und der weitere hilfsweise Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungsverbote vorliegen, nicht mehr zu prüfen. Soweit dem Kläger die Abschiebung angedroht worden ist, ist dies nach dem oben Gesagten im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, durfte nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG keine Abschiebungsandrohung ergehen. Dasselbe gilt für die Befristungsentscheidung.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Hinsichtlich des Gegenstandswerts wird auf § 30 RVG hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

- 12 -

Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Metten



Beglaubigt
Geertschuis, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle